

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die  
öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS) der Gemeinde Schallstadt  
vom 2. Dezember 2003**

Aufgrund des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 09. Februar 2010 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung vom 2. Dezember 2003 beschlossen:

**§ 1**

**§ 26 Grundstücksfläche** Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

**§ 2**

**§ 31 Weitere Beitragspflicht** Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

**§ 3**

**§ 40 Absetzungen** erhält folgende Fassung:

*(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.*

*(2) Der Nachweis der nichteingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.*

*(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.*

*(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:*

*1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,*

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

*Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.*

*Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.*

*(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.*

*(6) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gem. Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von vier Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. Abs. 2 gilt entsprechend.*

#### § 4

**in § 36 Erhebungsgrundsatz** wird folgender Abs. 2 eingefügt:

(1) wie bisher

(2) *Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. § 40 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 41a erhoben.*

#### § 5

**§ 41 Höhe der Abwassergebühr** erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,50 EUR.

(2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 0,90 EUR.

#### § 6

**§ 41 a Zählergebühr** wird neu eingefügt.

*„(1) Die Zählergebühr gem. § 36 Abs. 2 beträgt bei Zählern mit einem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) von 2,5: 1,20 Euro/Monat.*

*(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.“*

## § 7

**§ 42 Abs. 1 Entstehung der Gebührenschuld** erhält folgende Fassung:

*„(1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 und § 41 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gem. § 41 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.“*

## § 8

**§ 43 Abs. 2 Satz 1 Vorauszahlungen** erhält folgende Fassung:

*„(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Zählergebühr (§ 41 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.“*

## § 9

**§ 48 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten** erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach Abs. 45 Absätze 1 bis 4 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Schallstadt, 9. Februar 2010

Jörg Czybulka  
Bürgermeister